

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 156 1001/1-II/10/85 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstgesetz-Novelle 1985). Begutachtungsverfahren.

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1838

Sachbearbeiter:
OR Mag. Virt

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
1010 Wien

Datum: ~ 9. Mai 1985

Verteilt: 14. Mai 1985 frzDr. Stohanzl

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an vorberatende Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe übermittelt das Bundesministerium für Finanzen seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erstellten und mit Note vom 11. März 1985, GZ. 12.102/03-I 2/85, versandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird, in 25-facher Ausfertigung.

6. Mai 1985

Der Bundesminister:

Dr. Vranitzky

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

halbm

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 56 1001/1-II/10/85

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstgesetz-Novelle 1985). Begutachtungsverfahren.

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1838

Sachbearbeiter:

OR Mag. Virt

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1010 W i e n

Bezugnehmend auf das do. Schreiben vom 11. März 1985 (mit Ergänzung vom 29. März 1985), GZ. 12.102/03-I 2/85, wird zum Entwurf für eine Forstgesetz-Novelle 1985 wie folgt Stellung genommen:

Zu dem auf Seite 6 der Erläuterungen erwähnten vermehrten Arbeitsanfall wird erwartet, daß dieser mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden kann.

Weiters wird bemerkt:

Zu § 120: Im Abs. 2 wird auf "Bestimmungen des Abs. 4" Bezug genommen, die jedoch in der Neufassung im Abs. 3 enthalten sind. Hingegen fehlt jetzt eine dem früheren Abs. 3 entsprechende Regelung der "Aufnahmeprüfung" selbst (Art. 18 Abs. 1 B-VG!).

Zu § 124 Abs. 4: In dieser Verordnung sollte auch geregelt werden, nach welchen Kriterien eine Ermäßigung oder ein Nachlaß des Schülerheimbetrages (vgl. § 123 Abs. 4, der allerdings in Ansehung des Art. 18 Abs. 1 B-VG unzureichend erscheint) gewährt werden kann.

Zu § 143 Abs. 2, zweiter Satz: Für den neu hinzugefügten Nachsatz sollte in Übereinstimmung mit der derzeit üblichen Diktion besser folgende Formulierung gewählt werden: "für dasselbe Vorhaben können auch beide Förderungsarten nebeneinander angewendet werden."

Zu § 123a: Die Anwendung dieser Bestimmung schließt, soweit daraus finanzielle Verpflichtungen des Bundes in künftigen Finanzjahren erwachsen, auch das Erfordernis der vorherigen Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Finanzen in sich (gem. § 25 BHV); darauf sollte zumindest in den "Erläuterungen" Bezug genommen werden.

Außerdem wird auf folgende redaktionelle Fehler hingewiesen:

Gesetzestext:

Auf S. 11 soll es in der achtletzten Zeile heißen: Wintersportes gilt"

Auf S. 42 soll es bei c) 3. heißen: erlassenen

Auf S. 44 Mitte bei (4) b) soll es heißen: unbefugt im Walde

Auf S. 47 soll es in der dritten Zeile heißen: Kurs

Gegenüberstellung:

Auf S. 9 rechte Spalte bei Z. 21 letzte Zeile soll es heißen: Winter-sportes gilt.

Auf S. 33 rechte Spalte soll es in der viertletzten Zeile heißen: erlassenen.

Auf S. 35 rechte Spalte soll es in der 10. Zeile heißen: unbefugt im Walde.

Auf S. 36 rechte Spalte soll es in der viertletzten Zeile heißen: Kurs.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

6. Mai 1985

Der Bundesminister:

Dr. Vranitzky

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wolff